

RECHTSVERORDNUNG

über den

Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zum Verkauf bestimmter Waren in Freudenstadt

vom 8. April 1986

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875 - mit Änderungen -) in Verbindung mit der Verordnung über den zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) sowie den §§ 1, 4 und 5 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluss (LadSchIVO) vom 14.09.1982 (GBl. S. 437) hat der Gemeinderat am 27. November 2001 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zum Verkauf bestimmter Waren in Freudenstadt in der Fassung vom 08. April 1986 beschlossen:

§ 1

Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten

- (1) In der Stadt Freudenstadt einschließlich der Stadtteile Dietersweiler, Grüntal-Frutenhof, Igelsberg, Kniebis, Musbach und Wittlensweiler dürfen nach schriftlicher Anzeige an das Bürgermeisteramt

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Freudenstadt kennzeichnen sind,

nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auch an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach dem allgemeinen Ladenschluss verkauft werden.

- (2) Der Verkauf an Sonn- und Feiertagen ist zulässig ab dem 4. Sonntag im März bis einschließlich 2. Sonntag im Oktober jeden Jahres sowie an den gesetzlichen Feiertagen - ausgenommen ist der Karfreitag - in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr.
- (3) Der Verkauf ist am Samstag auch nach dem allgemeinen Ladenschluss bis 20:00 Uhr zulässig. Die Verkaufsstellen, die am Samstag bis 20:00 Uhr offenhalten dürfen und davon durch vorherige Anzeige an das Bürgermeisteramt Gebrauch machen, müssen am Mittwoch derselben Woche ab 14:00 Uhr geschlossen haben.
Der Verkauf ist an jedem Samstag zulässig und nicht auf die Tage beschränkt, die vor den in Abs. 2 genannten Sonntagen liegen. Die Schließungspflicht für den Mittwoch gilt für alle Verkaufsstellen, die offenhalten dürfen und dies dem Bürgermeisteramt angezeigt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie dann auch tatsächlich offenhalten.

- (4) Der Verkauf ist nur von Verkaufsstellen zulässig, in denen eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden. In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 2

Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

- (1) In der Stadt Freudenstadt einschließlich der Stadtteile Dietersweiler, Grüntal-Frutenhof, Igelsberg, Kniebis, Musbach und Wittlensweiler dürfen an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe des Abs. 2 geöffnet sein zur Abgabe:
- a) von frischer Milch: Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes besitzen, von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr;
 - b) von Konditorwaren: Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
 - c) von Blumen: Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
 - d) von Zeitungen: Verkaufsstellen für Zeitungen von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (2) Abs. 1 Buchst. a bis c gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Abs. 1 Buchst. d gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachtstag-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Soweit Ladengeschäfte zum Verkauf der in § 2 Buchst. a - d aufgeführten Artikel auch aufgrund des § 1 dieser Verordnung geöffnet werden dürfen, gelten die in § 1 festgesetzten Verkaufszeiten. Die Vorschriften der §§ 11, 14 und 15 des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss am Mittwoch die Verkaufsstelle geöffnet hat. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Ladenschlussgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten der Rechtsverordnung: 14. April 1986
